

Antragsteller / ausführende Firma

Tel./Fax.: _____

E-Mail: _____

(Ort, Datum)

Verantwortlicher für die Verkehrssicherung
während und nach der Arbeitszeit der Baustelle
(RSA 21 Teil A Nr. 1.3.1 Absatz 9 und Nr. 1.4 Abs. 3):

Name, Vorname : _____

Anschrift: _____

Tel.: mobil: _____

Stadtverwaltung Mössingen
Bürgerservice, Ordnung und Verkehr
Freiherr-vom-Stein-Straße 20, 72116 Mössingen
E-Mail: verkehrsbehoerde@moessingen.de
Fax: 07473/370-55201

Antrag
auf verkehrsrechtliche Anordnung
gemäß § 45 Abs.6 StVO - Baustellen – für
Stadt Mössingen, Bodelshausen und Ofterdingen

- zugleich **Antrag auf Sondernutzungserlaubnis** (z.B. Kranstellung, Gerüste, Lagerung von Material)

Verkehrsbeschränkungen:

- halbseitige Sperrung
 Vollsperrung
 Fahrbahneinengung
 Sonstiges: _____

Verkehrssicherung:

- Sperrung Gehweg
 Sperrung Radweg
 Haltverbot
 Sicherungsmaßnahme entlang der Straße
 Sicherungsmaßnahmen entlang Gehweg
 Baustellenlichtsignalanlage

Ort der Arbeitsstelle: _____

Straße oder Flurstück: _____

Dauer der Arbeitsstelle: _____

Grund der Arbeiten: _____

Erforderliche Unterlagen: RSA 21 Teil A Nr. 1.5 Absatz 2): siehe Wortlaut Seite 3

- Lageplan
 Umleitungsplan
 Verkehrszeichenplan / Regelplan
 MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97 (Nachweis Baustellensicherung)

1. Mittelmarkierung vorhanden: ja nein
2. Gesamte Fahrbahnbreite (beide Fahrtrichtungen) _____ m
3. Gehweg
 auf beiden Straßenseiten vorhanden kein Gehweg vorhanden
 ist nur auf einer Straßenseite vorhanden auf der zu sperrenden Straßenseite
 auf der gegenüberliegenden Straßenseite
4. „Tempo 20-Zone“ / „Tempo 30-Zone“ ja nein
5. Verkehrsberuhigter Bereich ja nein
6. Buslinie / ÖPNV betroffen ja nein
7. Lichtsignalanlage betroffen ja nein
8. Bei Vollsperrung Vorschlag für Umleitung:

9. **Sondernutzung an Straßen:**

Die beantragte Sondernutzung erstreckt sich auf folgende Straßenflächen:

- Fahrbahn: Länge: _____ m Breite: _____ m = _____ m² Fläche
- Geh- und Radweg: Länge: _____ m Breite: _____ m = _____ m² Fläche

Es ist mir bekannt, dass für die Sondernutzung eine Sondernutzungsgebühr zu entrichten ist. Für die Gemeinden Bodelshausen und Ofterdingen ist der Antrag bei der jeweiligen Gemeinde zu stellen.

Wichtige Hinweise

Bitte verwenden Sie unser Antragsformular (4 Seiten). Diesen erhalten Sie auf unsere Homepage.

Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnungen können nur fristgerecht bearbeitet werden, wenn sie mindestens **10 Arbeitstage** vor Beginn der Bauarbeiten bei der Stadtverwaltung Mössingen – untere Verkehrsbehörde – eingereicht wurden.

Bei Aufgrabungen von Bundes-, Landes,- und Kreisstraßen ist die Genehmigung beim Landratsamt einzuholen. Bei Arbeiten auf Verkehrsflächen, die in der Straßenbaulast der Stadt Mössingen sind, ist frühzeitig eine Aufgrabungsgenehmigung beim Sachgebiet 3-2 Bauliche Infrastruktur der Stadt Mössingen einzuholen (siehe Seite 4)

Bei Aufgrabungen ist die Zustimmung der zuständigen Versorgungsunternehmen – Gas, Kanal, Wasser, Strom – (Stadtverwaltung und Stadtwerke, Zweckverband Steinlach-Wasserversorgung und FairNetz, etc.) einzuholen (siehe Seite 4)

Gesetzliche Vorgaben:

§ 45 Absatz 6 StVO:

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der zuständigen Behörde Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben. Sie haben diese Anordnungen zu befolgen und Lichtzeichenanlagen zu bedienen.

RSA 21 (15.02.2022): Teil A:

1.3.1 Absatz 8: Die **Verkehrssicherungspflicht** obliegt demjenigen, der im öffentlichen Straßenraum Arbeiten ausführt oder ausführen lässt. Die Verkehrssicherungspflicht des Unternehmers, im Regelfall des Bauunternehmers, gegebenenfalls auch des Verkehrsabsicherers, besteht neben derjenigen des Straßenbaulastträgers und der Verkehrsregelungspflicht der Straßenverkehrsbehörde; **sie endet** erst dann, wenn der Unternehmer nicht mehr die tatsächliche Herrschaft über die Arbeitsstelle ausübt. Sie betrifft den gesamten Arbeitsstellenbereich und gegebenenfalls die zugehörige Umleitungsstrecke sowie alle anlässlich der Arbeitsstelle angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen.

1.3.1 Absatz 9: Die Anordnung von Verkehrszeichen und –einrichtungen aus Anlass von Arbeiten im Straßenraum soll schriftlich erfolgen: Die Unternehmer müssen **vor dem Beginn** von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde oder Straßenbaubehörde – Anordnungen über die Absperrungen und Sicherung der Arbeitsstellen sowie über notwendige Verkehrsbeschränkungen, -verbote und Umleitungen einholen. Bauunternehmer haben dem Antrag einen **Verkehrszeichenplan** beizufügen (§ 45 Absatz 6 StVO).

1.4 Absatz 3: Als Verantwortlicher im Sinne von j) und l) kann nur benannt werden, wer **jederzeit** Zugriff auf die Arbeitsstelle vor Ort hat und über ausreichende Entscheidungsvollmachten im Rahmen des Adressaten der Anordnung verfügt sowie der **deutschen** Sprache mächtig ist. Außerdem muss er die erforderlichen Fachkenntnisse nach dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen an Straßen“ (**MVAS**) nachweisen; hiervon kann die anordnende Behörden bei Arbeiten mit geringen verkehrlichen Auswirkungen Ausnahmen zulassen. Die Behörde soll die Benennung eines Vertreters mit gleichen Voraussetzungen fordern.

1.6.3 Absatz 2: Während der Dauer einer Sperrung sind in angemessenen Zeitabständen die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auf der Umleitungsstrecke zu überprüfen. Gemäß SiAstra/ZTV-SA an Arbeitstagen mindestens zweimal täglich, an arbeitsfreien Tagen mindestens einmal täglich und bei Sturm / Unwetter sofort).

2 Absatz 2: Die Ausführungen von Verkehrszeichen darf auch an Arbeitsstellen nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen (Rn. 18 VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43). Verkehrszeichen, ausgenommen solche für den ruhenden Verkehr und Markierungen, müssen grundsätzlich mit Folien mindestens der Reflexionsklasse RA 2 nach DIN 67520:2013-10 ausgestattet werden (...)

Informationen zur Erhebung und Verarbeitung von Daten nach der Datenschutzgrundverordnung

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgt auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen die Erhebung und Verarbeitung aller notwendigen und erforderlichen personenbezogener Daten. Dabei handelt es sich insbesondere um Namen, Anschrift, Kontaktdaten sowie sonstige notwendigen Angaben. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben.

Rechte der betroffenen Person:

Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht (Ihre Betroffenenrechte entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung unter www.moessingen.de)

Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden und Sie können die verkehrsrechtliche Anordnung **nicht** erhalten.

Nachfolgende Kontakte zur Information:

Stadtwerke Mössingen Freiherr-vom-Stein-Straße 18 72116 Mössingen Tel.: 07473/370-400 E-Mail: stadtwerke@moessingen.de	Stadtverwaltung Mössingen SG 3-2, Bauliche Infrastruktur, Bautechnik und Grünflächen Freiherr-vom-Stein-Straße 20 72116 Mössingen Tel: 07473/370-311 E-Mail: tiefbau@moessingen.de
Gemeinde Bodelshausen Am Burghof 8 72411 Bodelshausen Tel.: 07471/7080 E-Mail: verkehr@bodelshausen.de	Gemeinde Ofterdingen Rathausgasse 2 72131 Ofterdingen Tel.: 07473/37800 E-Mail: rathaus@ofterdingen.de
Landratsamt Tübingen Wilhelm-Keil-Straße 50 72072 Tübingen Tel.: 07071/207-0 E-Mail: post@kreis-tuebingen.de	FairNetz GmbH Hauffstraße 89 72762 Reutlingen Tel.: 07121/582-3000, Netzauskunft Durchwahl 3781 E-Mail: netzauskunft@fairnetzgmbh.de
Zweckverband Steinlach-Wasserversorgung Freiherr-vom-Stein-Straße 20 72116 Mössingen Tel.: 07473/370-311 E-Mail: zv_steinlach@web.de	

Von den gesetzlichen Vorgaben habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift